KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1974

über ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags

(IV/23.013 — Goodyear Italiana — Euram)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(75/94/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 85,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 [1], insbesondere auf Artikel 6 und 8,

im Hinblick auf die am 7. November 1963 von der Gesellschaft Goodyear Italiana S.p.A. in Rom (Italien) — im folgenden Goodyear Italiana genannt — auf Grund von Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 vorgenommene Anmeldung einer am 1. Mai 1963 mit der Gesellschaft Euram Italia S.p.A. in Mailand (Italien) — im folgenden Euram genannt — geschlossenen Alleinvertriebsvereinbarung,

im Hinblick auf die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der Anmeldung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 91 vom 3. August 1974,

im Hinblick auf die vom Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen am 16. Oktober 1974 gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 abgegebene Stellungnahme,

und in Erwägung nachstehender Gründe :

I

1. Der angemeldete Vertrag enthält in seiner jetzigen Fassung im wesentlichen folgende Bestimmungen :

Goodyear Italiana bestellt Euram in Italien zu seinem Alleinvertriebshändler für Kunststoffolien der Marke Vitafilm zur Verpackung und Ausstattung von Lebensmitteln, die von Goodyear Italiana hergestellt oder geliefert werden. Goodyear Italiana verpflichtet sich, in Italien nicht unmittelbar an andere Personen oder Unternehmen zu verkaufen ; ausgenommen davon sind Lieferungen an die in Italien errichteten Agenturen oder Verwaltungsabteilungen der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Euram, die für eigene Rechnung kauft und verkauft, setzt ihre Wiederverkaufspreise frei fest. Sie verpflichtet sich, keine den Vertragswaren gleichartigen konkurrierenden Erzeugnisse zu verkaufen, und — unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag bei Nichterfüllung — jährlich bestimmte Mindestmengen abzunehmen. Goodyear Italiana behält sich vor, die Verkaufswerbung von Euram für die betreffenden Waren zu überwachen, wobei die damit verbundenen Kosten ganz vom Alleinvertriebshändler zu tragen sind.

2. Auf die Aufforderung der Kommission hin haben die Vertragsparteien mit Wirkung vom 7. August 1973 die Klausel geändert, die Euram untersagte, die betreffende Ware aus Italien auszuführen, und haben diese durch eine Klausel ersetzt, der zufolge Euram gehindert bleibt, außerhalb des Gebietes der Gemeinschaft zu verkaufen, künftig aber ungehindert überall im Gemeinsamen Markt verkaufen kann. Euram ist jedoch verpflichtet, keine Politik zur aktiven Förderung des Absatzes außerhalb Italiens, beispielsweise durch Errichtung von Zweigniederlassungen, Unterhaltung von Lagern oder durch Werbung, zu betreiben.

Außerdem haben die Parteien mit Wirkung vom selben Zeitpunkt vereinbart, folgende Klauseln aus der Vereinbarung zu streichen :

a) die Verpflichtung der Goodyear Italiana, in Italien ohne die Genehmigung von Euram keine mit den Vertragswaren konkurrierenden Erzeugnisse zu verkaufen ;

[1] ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

b) die Verpflichtung der Euram, die Gültigkeit der Marke Vitafilm für das von der vorliegenden Alleinvertriebsvereinbarung erfaßte Erzeugnis nicht zu bestreiten.

3. Die Vertragsware, eine gewöhnlich in Rollen von 30 cm Breite und 120 m Länge angebotene PVC-Folie, ist das am meisten benutzte Halbfertigprodukt aus der Familie der Kunststoffe. Wegen mehrerer seiner Eigenschaften, wie Undurchlässigkeit, Warmschrumpfbarkeit, Warmschweißbarkeit, Durchsichtigkeit und Handlichkeit ist es durch eine konstante Expansion auf dem Verpackungsmarkt im allgemeinen und auf dem Markt für die Ausstattung von Lebensmitteln im besonderen (seinem Hauptanwendungsgebiet) gekennzeichnet.

Die Herstellung des Vertragserzeugnisses macht nur einen geringen Teil der Tätigkeit von Goodyear Italiana aus, die im wesentlichen auf die Herstellung von Luftreifen ausgerichtet ist. Im Gemeinsamen Markt befinden sich drei weitere Tochtergesellschaften der amerikanischen Gesellschaft Goodyear International Corporation, die dieses Erzeugnis herstellen ; jedoch hat Goodyear Italiana in Ausführung des Vertrages immer nur Folie aus seiner eigenen Fabrikation an Euram geliefert und ist immer selbständig aufgetreten.

Euram ist eine Handelsgesellschaft, die außer dem Vitafilm Goodyear eine ganze Reihe von komplementären Erzeugnissen vertreibt, die der Verpackung von Lebensmitteln dienen, wie Behälter aus Holzschliff und Polystyrol, Schachteln, Aluminiumbänder, Polyäthylenbeutel, automatische Etikettiermaschinen, Filzstifte usw. Ihr Kundenstamm setzt sich etwa zur einen Hälfte aus großen Supermärkten, zur anderen aus zahlreichen Selbstbedienungsläden mit kleiner oder mittlerer Verkaufsfläche („kleine Supermärkte") zusammen. Euram vertreibt diesen ganzen Fächer von komplementären Erzeugnissen durch von ihr unmittelbar abhängige Verkäufer. Sie stellt vor allem ihren kleinen Abnehmern einen Beratungsdienst für die Einrichtung und die Arbeitsweise ihres Systems, Lebensmittel mit Plastikfolie zu verpacken, zur Verfügung.

Auf dem italienischen Markt steht die von Euram vertriebene Folie mit vergleichbaren Erzeugnissen mehrerer anderer Unternehmen in Wettbewerb, von denen mindestens eines eine größere Produktion hat als Goodyear Italiana. Die eigenen Kunden von Euram, insbesondere die großen Supermärkte, decken nicht ihren gesamten Bedarf an Folie bei Euram, sondern kaufen diese Produkte bei anderen Herstellern ein.

4. Im Anschluß an die gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vorgenommene Veröffentlichung sind Einwände Dritter nicht erhoben worden.

II

5. Nach Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken.

6. Auf Grund der vorliegenden Alleinvertriebsvereinbarung ist Euram verpflichtet, keine mit den Vertragswaren konkurrierenden Produkte zu verkaufen. Dies hat nicht nur eine Einschränkung der Handlungsfreiheit Eurams zur Folge, sondern beeinflußt gleichermaßen die Stellung tatsächlicher oder möglicher Lieferanten von Plastikfilm, die ihre Produkte auf dem italienischen Markt über Euram absetzen möchten. Die Wettbewerbsbeschränkung ist auch spürbar, da Euram gegenwärtig der einzige italienische Händler ist, der den gesamten Fächer der für die Benutzung des Folienverpackungssystems für Lebensmittel notwendigen Produkte vertreibt, und da sie die Nachfrage der italienischen Verbraucher nach diesen Produkten zu etwa 30 % befriedigt. Aus dem gleichen Grund ist die Wettbewerbsbeschränkung geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, da der Warenverkehr zwischen Italien und den anderen Gebieten des Gemeinsamen Marktes unter anderen Bedingungen stattfindet, als dies ohne die Vereinbarung der Fall wäre, und die Beschränkung für die Verwirklichung der Ziele eines einheitlichen zwischenstaatlichen Marktes nachteilig sein kann.

7. Euram hat sich u.a. verpflichtet, keine Politik zur aktiven Förderung des Absatzes der Vertragswaren in den übrigen Ländern des Gemeinsamen Marktes zu betreiben. Dadurch wird nicht nur die Handlungsfreiheit des Alleinvertriebshändlers eingeschränkt, sondern auch die Stellung Dritter beeinflußt, und zwar insbesondere die der Händler und der Verbraucher der übrigen Länder des Gemeinsamen Marktes, die sich einer Verringerung des Angebots des Vertragserzeugnisses in ihrem Land gegenüber sehen. Diese Einschränkung ist spürbar, da Euram auf dem italienischen Markt eine bedeutende Stellung bei der Verteilung von Verpackungsfolie für Lebensmittel einnimmt und der Markt für dieses Produkt in der ganzen Gemeinschaft stark expandiert. Aus dem gleichen Grund ist diese Wettbewerbsbeschränkung geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, da der Handel zwischen Italien und den anderen Gebieten des Gemeinsamen Marktes unter anderen Voraussetzungen stattfindet, als es ohne die Vereinbarung der Fall wäre, und die Beschränkung für die Verwirklichung der Ziele eines einheitlichen zwischenstaatlichen Marktes nachteilig sein kann.

8. Euram ist außerdem verpflichtet, die Vertragswaren nicht aus dem Gebiet des Gemeinsamen Marktes auszuführen. Dadurch wird nicht nur die Freiheit Eurams, über den EWG-Raum hinaus kommerziell tä-

tig zu werden, beseitigt, sondern auch jeder in einem Drittland ansässige Händler gehindert, die Vertragswaren von Euram zu kaufen, um sie anschließend in dem Gemeinsamen Markt weiter zu veräußern. Diese Klausel bewirkt indessen keine spürbare Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes. Jeder Käufer im Gemeinsamen Markt kann Vitafilm nicht nur unmittelbar von Euram beziehen, sondern auch — unmittelbar oder mittelbar — von anderen bedeutenden Lieferanten desselben Artikels außerhalb oder innerhalb der Gemeinschaft. Angesichts dieser Bezugsmöglichkeiten wäre eine Wiedereinfuhr der von Goodyear Italiana an Euram verkauften und von dieser in Drittstaaten exportierten Vitafilm-Erzeugnisse in den Gemeinsamen Markt wenig wahrscheinlich, weil sie dem Einfluß zusätzlicher wirtschaftlicher Faktoren unterworfen wäre wie mehrfacher Handelsspannen und der Zölle, die sich aus der zweimaligen Überschreitung der Zollgrenzen der Gemeinschaft ergeben. Eine solche Wiedereinfuhr wäre um so weniger wahrscheinlich, als nach Kenntnis der Kommission für das betroffene Produkt gegenwärtig keine solchen Preisunterschiede innerhalb der EWG bestehen und — vor allem im Hinblick auf die Wettbewerbslage in dem vorliegenden Sektor — auch in absehbarer Zeit nicht bestehen werden, die die erwähnten zusätzlichen Belastungen auszugleichen geeignet wären.

9. Auf Grund der Euram auferlegten Verpflichtungen, keine konkurrierenden Produkte zu verkaufen und außerhalb Italiens keine aktive Politik zur Absatzförderung zu betreiben, fällt die Vereinbarung in den Anwendungsbereich des Artikels 85 Absatz 1.

III

10. Nach Artikel 85 Absatz 3 kann Artikel 85 Absatz 1 für nicht anwendbar auf die Vereinbarung erklärt werden, wenn sie unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beiträgt, ohne daß den beteiligten Unternehmen

a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind, oder

b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

11. Die Vereinbarung erfüllt nicht die Voraussetzungen der Verordnung Nr. 67/67/EWG der Kommission vom 22. März 1967 (1) über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen, da es sich, wie in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehen, um eine Vereinbarung handelt, an der nur Unternehmen aus einem Mitgliedstaat beteiligt sind und die den Weiterverkauf von Waren innerhalb dieses Mitgliedstaats betrifft.

12. Goodyear Italiana, die vor allem auf dem Markt für Luftreifen tätig ist, kann aber einerseits den Absatz ihrer Folienproduktion auf einen einzigen Wiederverkäufer zusammenfassen und ist nicht gezwungen, vielfältige Geschäftsbeziehungen zu einer großen Zahl von Zwischenhändlern und Abnehmern zu unterhalten; andererseits kann Euram, die durch Direktverkäufe einen ganzen Fächer von Komplementärartikeln vertreibt, die bei der Verpackung von Lebensmitteln Verwendung finden, die wachsende Nachfrage nach diesem Erzeugnis durch Direktverkäufe an die Verbraucher besser befriedigen. Durch die Vereinbarung wird eine leichtere und regelmäßigere Versorgung von Lebensmittel-Supermärkten und kleinen Supermärkten sichergestellt und letzteren ermöglicht, das Erzeugnis dank der Beratung durch Euram besser auszunutzen.

13. Die angemeldete Vereinbarung beteiligt die Verbraucher in angemessener Weise an dem entstehenden Gewinn. Euram muß bei ihrer Absatzpolitik nicht nur die auf dem Markt vorhandenen gleichartigen Konkurrenzerzeugnisse, sondern auch die Vitafilm-Erzeugnisse von anderen Lieferanten berücksichtigen. Es liegt daher in ihrem eigenen Interesse, den Verbrauchern die betreffenden Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen anzubieten.

14. Die Beschränkung, die sich aus der Verpflichtung der Euram ergibt, in den übrigen Ländern des Gemeinsamen Marktes keine aktive Verkaufspolitik zu betreiben, kann als zur Erlangung der vorerwähnten Vorteile unerläßlich angesehen werden. Euram wird dadurch veranlaßt, ihre Absatzbemühungen auf das Gebiet zu konzentrieren, für das sie die Ausschließlichkeit besitzt, und dadurch zur Verbesserung der Warenverteilung in Italien beizutragen.

15. Auch das Euram auferlegte Verbot, dem Vertragserzeugnis konkurrierende Produkte zu verkaufen, kann als zur Verbesserung der Warenverteilung unerläßlich angesehen werden, da es Euram veranlaßt, ihre Verkaufsanstrengungen auf den Absatz des Erzeugnisses von Goodyear Italiana zu konzentrieren.

16. Das von der angemeldeten Alleinvertriebsvereinbarung erfaßte Erzeugnis steht im unmittelbaren Wettbewerb sowohl mit vergleichbaren Erzeugnissen, die in Italien von anderen Unternehmen verkauft werden, als auch mit dem gleichen, anderswo hergestellten Vitafilm-Erzeugnis, das nach Italien eingeführt werden kann. Die Vereinbarung gibt somit den beteiligten Unternehmen nicht die Möglichkeit, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

17. Die Voraussetzungen für eine Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 sind demnach erfüllt.

(1) ABl. Nr. 57 vom 25. 3. 1967, S. 849/67.

18. Da die vorliegende Vereinbarung erst seit dem 7. August 1973 alle Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 erfüllt, wird die Entscheidung von diesem Zeitpunkt an wirksam.

19. Bei der Festlegung der Geltungsdauer kann davon ausgegangen werden, daß sich die maßgeblichen Entscheidungsgründe bis zum 31. Dezember 1982 nicht wesentlich ändern werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird gemäß Artikel 85 Absatz 3 auf die zwischen den Unternehmen Goodyear Italiana S.p.A. (Rom) und Euram Italia S.p.A. (Mailand) am 1. Mai 1963 geschlossene und am 7. August 1973 geänderte Alleinvertriebsvereinbarung für nicht anwendbar erklärt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist ab 7. August 1973 wirksam. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1982.

Sie ist an die Unternehmen Goodyear Italiana S.p.A. in Rom (Italien) und Euram Italia S.p.A. in Mailand (Italien) gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI